

Vorgehensweisen und

Beispieldarstellungen

zur Prüfung von

Vermögensverschiebungen

und

Unterschlagung

Dr. Michael Harz

MHP Michael Harz ProJure GmbH

Saarbrücken · Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vermögensverschiebungen	3
1.1. Vorenthaltung von Kundengeldern	3
1.2. Privatentnahmen des Gesellschafters	3
1.3. Ausgleich privater Verbindlichkeiten des Gesellschafters	4
1.4. Zahlung eines Gläubigers auf das Konto der Ehefrau des Gesellschafters	4
1.5. Gehaltszahlungen an dem Geschäftsführer nahestehende Personen	4
1.6. Verkauf von Fahrzeugen an dem Geschäftsführer nahestehende Personen	5
1.7. Auszahlung der Bankguthaben kurz vor Insolvenzantragstellung	6
1.8. Entnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung	6
1.9. Auszahlung des Gründungskapitals an die Gesellschafter	7
2. Unterschlagungsprüfung	9
2.1. Vorgehensweisen zur Verschleierung von Schädigungen des Gesellschaftsvermögens durch Unterschlagung	9
2.2. Methoden zur Aufdeckung der durch Unterschlagung erfolgten Schädigungen des Gesellschaftsvermögens	10
2.3. Unterscheidung direkter und indirekter Schädigungen	13
2.4. Beispielfälle aus der Gutachterpraxis	14

1. Vermögensverschiebungen

Unter einer Vermögensverschiebung versteht man eine rechtsgrundlose Verschiebung von Vermögen, durch die es zu einer Vermögensverminderung kommt. Die Vermögensverschiebung führt auf der anderen Seite zu einer ungerechtfertigten Vermögensmehrung des Empfängers.

Vermögensverschiebungen in Unternehmen liegen somit vor, wenn das Vermögen einer Gesellschaft ungerechtfertigt zugunsten eines anderen gemindert wird, ohne dass der Zahlungs- bzw. Leistungsempfänger einen entsprechenden Anspruch auf die Leistung hat.

Nachstehend haben wir typische Vermögensverschiebungen aus unserer Tätigkeit als Gutachter für Gerichte und Staatsanwaltschaften in Kurzform dargestellt:

1.1. Vorenthaltung von Kundengeldern

Bei der EF GmbH wurde festgestellt, dass im Geschäftsjahr I Kundenschecks der EF GmbH nicht auf dem Gesellschaftskonto, sondern auf den **Privatkonten des Geschäftsführers** gutgeschrieben wurden. Die Gutschrift der Kundenschecks auf den Konten des Geschäftsführers konnte anhand einer Überprüfung der Privatkonten des Geschäftsführers festgestellt werden.

Die Vereinnahmung der Kundengelder durch den Geschäftsführer führte bei der EF GmbH zu einer Vermögensminderung in Höhe von insgesamt € 356.000,00.

In der Buchhaltung der EF GmbH wurden die Forderungen gegen die Kunden, deren Zahlungen vom Geschäftsführer vereinnahmt wurden, **am Jahresende als uneinbringlich ausgebucht**.

1.2. Privatentnahmen des Gesellschafters

Den vorliegenden Buchhaltungsunterlagen, Kontoauszügen und Kassenberichten war zu entnehmen, dass in den Jahren II bis III eine Reihe von **Zahlungen an den Gesellschafter** der EF GmbH geleistet wurden.

Insgesamt beliefen sich die Zahlungen auf € 580.255,30. Zum einen handelte es sich um Entnahmen aus der Kasse der Gesellschaft. Daneben erfolgten Abverfügungen von den Bankkonten der EF GmbH zugunsten des Gesellschafters.

Die Zahlungen der Gesellschaft zugunsten des Gesellschafters wurden auf dem **Gesellschafterverrechnungskonto** gebucht. Die Forderungen der Gesellschaft wurden zu keiner Zeit vom Gesellschafter ausgeglichen bzw. zurückgeführt.

Die Überprüfung der Vermögensverhältnisse des Gesellschafters ergab, dass der Gesellschafter zu keiner Zeit in der Lage gewesen wäre, die Forderungen der Gesellschaft auszugleichen. Demzufolge waren die Forderungen der EF GmbH gegen den Gesellschafter als wertlos zu betrachten.

1.3. Ausgleich privater Verbindlichkeiten des Gesellschafters

Das Vermögen der EF GmbH wurde darüber hinaus durch den **Ausgleich privater Zahlungsverpflichtungen des Gesellschafters** in Höhe von € 195.800,60 geschmälert.

Die privaten Zahlungsverpflichtungen des Gesellschafters wurden per Überweisung von den laufenden Geschäftskonten der EF GmbH ausgeglichen.

In der Buchhaltung der EF GmbH wurden die Zahlungen der Gesellschaft auf dem **Gesellschafterverrechnungskonto** gebucht. Die Forderungen der EF GmbH gegenüber dem Gesellschafter wurden zu keiner Zeit ausgeglichen. Vielmehr stiegen die Forderungen gegen den Gesellschafter kontinuierlich an.

1.4. Zahlung eines Gläubigers auf das Konto der Ehefrau des Gesellschafters

Die Überprüfung der Konten des Gesellschafters und seiner Ehefrau hat ergeben, dass auf dem **Konto der Ehefrau** eine **Zahlung eines Kunden** in Höhe von € 50.450,99 vereinnahmt wurde. Eine Überweisung an die EF GmbH war nicht erfolgt.

In der Buchhaltung der EF GmbH wurde die Forderung gegen diesen Kunden **als un- einbringlich ausgebucht**.

1.5. Gehaltszahlungen an dem Geschäftsführer nahestehende Personen

Den Geschäftsunterlagen der EF GmbH war zu entnehmen, dass sowohl die Ehefrau des Geschäftsführers als auch seine Schwester **Gehaltszahlungen** von der EF GmbH erhielten.

Gemäß den Aussagen mehrerer Mitarbeiter der EF GmbH waren weder die Frau noch die Schwester des Geschäftsführers im Unternehmen bekannt, noch konnten von diesen Personen Leistungen für die EF GmbH festgestellt werden.

Der Gesamtbetrag der in den Jahren II bis III geleisteten Gehaltszahlungen an die Frau und die Schwester des Geschäftsführers der EF GmbH belief sich auf € 143.556,35.

1.6. Verkauf von Fahrzeugen an dem Geschäftsführer nahestehende Personen

Im August des Jahres III wurden aus dem Gesellschaftsvermögen der EF GmbH **zwei Fahrzeuge verkauft**. Hierzu lagen die Kaufverträge vor.

Die Fahrzeuge wurden erst im Mai des Jahres III von der EF GmbH erworben. Die gezahlten Kaufpreise beliefen sich auf € 15.000,00 und € 22.000,00.

Im August III wurden die beiden PKW's weit unter den Anschaffungskosten verkauft. Die Verkaufspreise beliefen sich auf € 5.000,00 und € 12.000,00. Die Fahrzeuge wurden an den Bruder des Geschäftsführers und dessen Ehefrau verkauft.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der Wert der Fahrzeuge innerhalb von 3 Monaten von € 15.000,00 auf € 5.000,00 bzw. von € 22.000,00 auf € 12.000,00 vermindert hat.

Unter Berücksichtigung von Abschreibungen, die einen ungefähren Maßstab für den tatsächlichen Werteverzehr eines Fahrzeugs darstellen, waren im August III Buchwerte in Höhe von € 13.750,00 ($€ 15.000,00 - € 15.000,00 / 3 * 3 / 12$) und € 20.166,67 ($€ 22.000,00 - € 22.000,00 / 3 * 3 / 12$) für die Fahrzeuge festzustellen (Anmerkung: Bei der Berechnung der Abschreibungen wurde eine Restnutzungsdauer von 3 Jahren unterstellt. Die Abschreibung wurde zeitanteilig für drei Monate berechnet).

Die Verkaufspreise lagen weit unter den Buchwerten der Fahrzeuge. Der EF GmbH wurde somit Vermögen in Höhe von ca. € 8.750,00 ($€ 13.750,00 - € 5.000,00$) und € 8.166,67 ($€ 20.166,67 - € 12.000,00$) entzogen.



1.7. Auszahlung der Bankguthaben kurz vor Insolvenzantragstellung

Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass von Anfang März bis zum 15.05. des Jahres III (Insolvenzantragstellung) **die Geschäftskonten auf Null zurückgeführt wurden**, insbesondere durch Auszahlungen an den Gesellschafter. Aufgründessen verfügte die EF GmbH zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung über keine liquiden Mittel mehr.

Die Zahlungen an den Gesellschafter wurden auf dem Buchhaltungskonto Nr. 1709 „**Verrechnungskonto Gesellschafter**“ erfasst.

Die Überprüfung der Kontenblätter des Buchhaltungskontos Nr. 1709 sowie der Bankunterlagen hat ergeben, dass von März bis zum 15.05. des Jahres III Zahlungen an den Gesellschafter in Höhe von insgesamt € 123.033,72 vorgenommen wurden.

Durch die Überweisungen an den Gesellschafter wurde der EF GmbH Vermögen entzogen, das im Insolvenzverfahren zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger, insbesondere der ehemaligen Mitarbeiter der EF GmbH, somit nicht zur Verfügung stand.

1.8. Entnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Insolvenzverwalter der EF GmbH bewertete die Betriebs- und Geschäftsausstattung der Gesellschaft mit einem Betrag in Höhe von € 0,00.

Laut seinen Angaben waren die in der Buchhaltung der EF GmbH ausgewiesenen **Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nicht vorzufinden**.

Der Buchwert dieser Anlagengüter belief sich zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung auf € 211.200,00.

Bei der Durchsuchung der Wohnung des Geschäftsführers und seiner Frau wurde u.a. eine Computeranlage vorgefunden. Es handelte sich um folgende Gegenstände:

- Rechner
- 17 Zoll Monitor
- Tastatur
- Maus
- Laserdrucker mit Druckerkabel



Von der EF GmbH wurde am 20.04. des Jahres I eine Computeranlage angeschafft. Laut der uns vorliegenden Rechnung handelte es sich bei dieser Computeranlage um diese Geräte.

Die Computeranlage wurde im Geschäftsjahr I als Anlagenzugang gebucht. Anhand der Buchhaltung war ein **Verkauf dieser Anlage nicht feststellbar**. Mittels der Ausgangsrechnungen der EF GmbH war ebenfalls kein Verkauf der Computeranlage festzustellen.

Demzufolge gehörte die Anlage bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens zum Vermögen der EF GmbH. Dem Insolvenzverwalter konnte die Computeranlage erst nach Sicherstellung durch die Polizei übergeben werden.

1.9. Auszahlung des Gründungskapitals an die Gesellschafter

Mit Gesellschaftsvertrag vom 09.09. des Jahres I wurde die EF GmbH gegründet. Das Stammkapital der Gesellschaft betrug € 50.000,00.

Die EF GmbH hatte bei Gründung folgende Gesellschafter:

Gesellschafter	Stammeinlage
	€
Gesellschafter W	15.000,00
Gesellschafter X	15.000,00
Gesellschafter Y	5.000,00
Gesellschafter Z	15.000,00
Stammkapital	50.000,00

Gemäß Gesellschaftsvertrag waren die Stammeinlagen vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister in voller Höhe zu erbringen.

In der Anmeldung zum Handelsregister wurde vom Geschäftsführer der EF GmbH versichert, dass das Gründungskapital in voller Höhe von € 50.000,00 einbezahlt wurde und der Geschäftsführung der EF GmbH zur freien Verfügung steht.



Anhand der Kontoauszüge der EF GmbH haben wir überprüft, welche Zahlungen von seiten der Gesellschafter geleistet wurden.

Am 18.10. und 22.10. des Gründungsjahres erfolgten Gutschriften auf dem Geschäftskonto der EF GmbH in Höhe von insgesamt € 25.000,00.

Den Vermerken auf den Kontoauszügen war zu entnehmen, dass es sich bei den Einzahlungen in Höhe von insgesamt € 25.000,00 um die Gesellschaftsanteile der Gesellschafter der EF GmbH handelte.

Den Kontoauszügen war des Weiteren zu entnehmen, dass am 22.10., 04.11. und 06.11. **Abverfügungen in Höhe von insgesamt € 25.000,00 erfolgt waren.**

Anhand der Vermerke auf den Kontoauszügen war festzustellen, dass es sich bei den Abbuchungen in Höhe von € 25.000,00 um die eingezahlten Gesellschaftsanteile der EF GmbH handelte.

Demzufolge wurden die von den Gesellschaftern erbrachten **Stammeinlagen** entgegen der bei Notar und Handelsregister abgegebenen Versicherung nicht in voller Höhe eingezahlt und **der Gesellschaft kurze Zeit nach Gründung wieder entzogen.**

2. Unterschlagungsprüfung

2.1. Vorgehensweisen zur Verschleierung von Schädigungen des Gesellschaftsvermögens durch Unterschlagung

Mit der Verschleierung wird das Ziel verfolgt, die Erfassung und Abbildung der Schädigungen im Rechnungswesen derart zu manipulieren, dass die Aufdeckung der Soll- / Ist-Bestandsabweichung aus den Schädigungen möglichst umfassend behindert wird. Die Verschleierungsmethode hängt dabei von Art und Umfang des Unternehmens, der Funktionsfähigkeit eines gegebenenfalls bestehenden internen Kontrollsystems, von der Höhe der durchgeführten Schädigungen sowie von der Stellung des Schädigenden innerhalb des Unternehmens ab. Wesentliche Varianten oder Methoden der Verschleierung sind die folgenden:

- **Führen einer schwarzen Buchhaltung**

Bei dieser Methode werden die den schädigenden Handlungen zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle zunächst buchhalterisch nicht erfasst oder falsch dargestellt, aber seitens des Schädigenden in einer eigenen „schwarzen“ Buchhaltung geführt. Kommt es zu einer Prüfung innerhalb des Unternehmens, versuchen die Täter, den angelaufenen Betrag **auf relativ unverdächtigen Konten zu platzieren**, um ihn dann anschließend gegebenenfalls wieder außerhalb der Buchhaltung des Unternehmens zu führen. Für diese manipulierten Ausgleichsbuchungen bieten sich in vielen Fällen Konten wie „Forschung und Entwicklung“, „Reparaturen und Instandhaltung“, „Gutschriften“, „Reklamationen“, „kostenlose Nachlieferungen“ und „Inventurdifferenzen“ an.

- **Rechen- und Zahlenmanipulationen**

Darunter fallen „bewusste“ **Rechenfehler** bei der Addition, Multiplikation, Subtraktion oder Übertragung, die bei lückenloser Prüfung in der Regel relativ einfach aufzudecken sind.

- **Belegmanipulationen**

Zu den Möglichkeiten der Belegmanipulationen gehören beispielsweise die **Doppelbenutzung von Originalbelegen**, die Verwendung von **Rechnungsduplikaten**, Verbuchung durch **manipulierte Fotokopien**, Verbuchung gegenstandslos gewordener Beträge (so z.B. Lieferantenrechnungen aus stornierten oder geänderten Aufträgen sowie aus Falschabrechnungen) oder **Belegfälschungen** durch Änderung von Datum und / oder Betrag.

- **Ausnutzung von Organisationsmängeln**

Die Organisationsmängel bestehen z.B. bei einer **fehlenden Funktionstrennung** zwischen Verwaltung und Verbuchung der Geschäftsvorfälle.

- **Falschbuchungen auf Aufwandskonten** (z.B. Doppelbezahlung von Spesen)

- **Fälschung von Abschlussunterlagen**

2.2. Methoden zur Aufdeckung der durch Unterschlagung erfolgten Schädigungen des Gesellschaftsvermögens

Die zu wählende Methode richtet sich danach, ob bereits Schädigungen aufgedeckt worden sind oder lediglich Verdachtsmomente vorliegen. Je nach Ausgangslage ist zu entscheiden, ob eine **lückenlose Prüfung** sämtlicher Geschäftsvorfälle und Geschäftsvorgänge notwendig ist **oder eine stichprobenweise Prüfung**, die wesentlich wirtschaftlicher ist, in Frage kommt.

Wenn lediglich Verdachtsmomente vorliegen, aber noch keine konkrete Spur verfolgt werden kann, wird die lückenlose Prüfung wegen ihres Umfangs in der Regel nicht in Frage kommen.

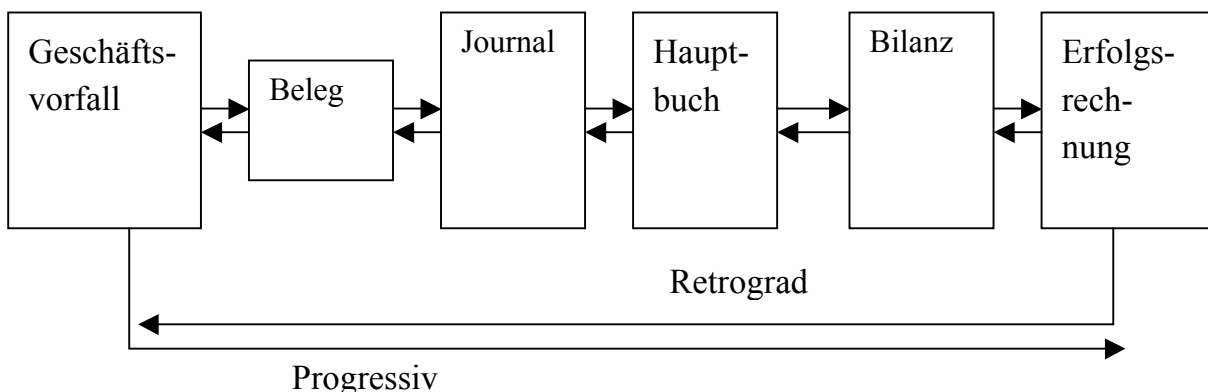
Die stichprobenweise Prüfung kommt in der Regel in ihrem Aussagewert nur bei genügendem Stichprobenumfang an eine Vollerhebung heran. Bei der Stichprobenprüfung wird zwischen dem **Prinzip der bewussten Auswahl** und dem **Prinzip der Zufallsauswahl** unterschieden.

- **Das Prinzip der bewussten Auswahl** besagt, dass besonders geeignet erscheinende Teilgebiete herausgegriffen und diese dann lückenlos geprüft werden sollen. Ist man der Auffassung, dass nach den vorliegenden Umständen die Konten der Instandhaltung oder der Forschung und Entwicklung als geeignet zur Verschleierung zweckfremder Verfügungen erscheinen, so wird man zunächst diesen Bereich im Rahmen der Prüfung komplett abdecken. Danach werden die restlichen Bereiche nach einer zuvor festgelegten Wertigkeit abgearbeitet, deren Überprüfung am ehesten zum Aufdecken von dolosen Handlungen führen kann.
- Wendet man das **Prinzip der Zufallsauswahl** an, so werden die Stichproben wahllos über das gesamte Prüfungsgebiet verteilt.

Bei den Prüfungsmethoden unterscheidet man zwischen der **retrograden** und der **progressiven Prüfungsmethode**.

Besteht der Verdacht, dass die Veruntreuung durch so genannte **Luft- oder Leerbuchungen** vorgenommen wurde, wird man in der Regel der **retrograden Prüfungsmethode** den Vorzug geben. Nach dieser Methode ist zunächst die Bilanz zu analysieren. Werden Differenzen festgestellt, geht man über auf die entsprechenden Buchungen, um dann schließlich die den Buchungen zugrunde liegenden Belege zu untersuchen.

Besteht dagegen aber die Vermutung, dass einzelne Geschäftsvorfälle **nicht oder falsch gebucht** wurden, ist die Ermittlung anhand der **progressiven Prüfungsmethode** erfolgsversprechender. Hier wird vom wirtschaftlichen Sachverhalt über Beleg und Buchung zur Bilanz vorgegangen.





Große Bedeutung wird der Analyse von Datenbeständen und Informationsbeziehungen mittels EDV-Einsatz beigemessen. Die Analyse von Datenbeständen umfasst Auswertungen, Strukturierungen und Verdichtungen beliebiger Datenbestände nach beliebigen Kriterien zu dem Zweck, Hinweise auf Besonderheiten, Veränderungen, spezielle Zusammenhänge oder Abweichungen zu erkennen (z.B. fehlende Rechnungsnummern, gleiche Rechnungsbeträge, auffällige Rechnungsempfänger usw.)

Die Analyse der Informationsbeziehungen wird mit dem Ziel durchgeführt, komplexe vertragliche, wirtschaftliche, finanzielle und persönliche Beziehungen transparent und dahinter liegendes Deliktpotential sichtbar zu machen. Dazu werden die involvierten Objekte (wie z.B. Mitarbeiter, Geschäftspartner, finanzielle Transaktionen, Zahlungswege usw.) mit ihren Eigenschaften erfasst. Die Software erzeugt über die übernommenen Objekte beliebig viele Verknüpfungen, z.B. Beziehungen über gemeinsame Anschriften, Bankverbindungen, Telefonate, Aufträge oder über verwandtschaftliche Verhältnisse usw. und bildet diese in verständlichen grafischen Strukturen ab.

Aus der Überwachung der Entwicklung des Vorratsvermögens können wegen der Verflechtungen einzelner Funktionsbereiche untereinander auch Aussagen über angrenzende Bereiche getroffen werden, z.B.:

Entwicklung	Rückschluss / Vermutung
Relativer oder absoluter Anstieg von Barverkäufen gegenüber Zielverkäufen	Unterschlagung von Bargeldeingängen
Relativer oder absoluter Anstieg von Zielverkäufen gegenüber Barverkäufen	Manipulationen zwischen Lager- und Debitorenbuchführung, evtl. Zusammenarbeit mit Kunden
Anstieg der Verkäufe ohne Veränderung der Relation Bar- / Zielverkäufe	Unterschlagung von Geldeingängen oder Manipulationen zwischen Lager- und Debitorenbuchhaltung
Neue Kunden treten auf oder stornierte Aufträge werden wieder aufgenommen	Kunden erhalten (unwissentlich) unterschlagene Güter
Betrags- oder zahlenmäßiger Rückgang der Beschaffungen oder ungewöhnliche Lieferverzögerungen	Manipulation von Lagerzugangsmengen



Daraus ergibt sich die Einsatzmöglichkeit der vollständigen Überwachung des Vorratsvermögens auch in den Fällen, in denen nicht der Vorratsbereich, sondern angrenzende Bereiche verdächtigt werden.

2.3. Unterscheidung direkter und indirekter Schädigungen

Die im Rahmen der Detailprüfung durchzuführenden Prüfungen zur Aufdeckung direkter und indirekter Schädigungen richten sich primär auf das Rechnungswesen. Verschleierte direkte Schädigungen führen zu erkennbaren Auffälligkeiten und Abweichungen, die durch formelle bzw. materielle Prüfungshandlungen aufgedeckt werden können. Für indirekte Schädigungen sind einzelne Geschäftsverträge und ergänzende Unterlagen des Rechnungswesens zu prüfen.

Zur Feststellung **direkter Schädigungen** werden im Rahmen formeller Prüfungshandlungen die äußere Ordnungsmäßigkeit und die rechnerische Richtigkeit der Buchführung geprüft. Formelle Prüfungshandlungen beziehen sich auf die ordnungsgemäße Erfassung aller Geschäftsvorfälle in den Belegen, Büchern und weiteren Dokumenten sowie deren korrekte Verarbeitung auf allen Stufen der Rechnungslegung unter Beachtung der entsprechenden Gesetze und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Zu den Prüfungshandlungen zählen Abstimmungs-, Übertragungs-, Beleg- und rechnerische Prüfungen.

Mit materiellen Prüfungshandlungen werden die wirtschaftliche Berechtigung und inhaltliche Richtigkeit von einzelnen Geschäftsvorfällen geprüft.

Zur Aufdeckung von **indirekten Schädigungen** (Aufdeckung von Bestechungen, die sich in geschäftsschädigenden Verträgen oder Verhaltensweisen im Beschaffungs- und Absatzbereich ausdrücken) können u.a. folgende Ansatzpunkte herangezogen werden:

- Steigende Einkaufspreise, Selbstkostenpreise
- Splittung von Aufträgen zur Umgehung von Genehmigungsroutinen
- Keine Einholung von Angeboten
- Alternativangebote können von Scheinfirmen stammen



2.4. Beispielfälle aus der Gutachterpraxis

Unterschlagung sowie Buchführungs- und Bilanzmanipulationen in einem Unternehmen des Fleischgroßhandels

Die QR AG war ein im Fleischgroßhandel tätiges Unternehmen, dessen Finanzchef Herr M war. Im Rahmen der Abschlussprüfung hat der neu eingesetzte Abschlussprüfer festgestellt, dass tatsächlich angefallene Verluste von ca. € 50 Mio. nicht im Jahresabschluss des Unternehmens ausgewiesen worden sind. Es wurde festgestellt, dass die nicht ausgewiesenen Verluste zum Teil aus dem operativen Geschäft resultierten und zum Teil das Ergebnis von zweckfremden Abverfügungen waren. Im Rahmen der Gutachtauftrags waren dementsprechend folgende Fragestellungen zu bearbeiten:

- Über welchen Zeitraum hat der Beschuldigte gehandelt?
- Wie hoch waren die zweckfremd abverfügten Beträge und an wen sind die Gelder geflossen? Wurden die Zahlungen offen oder verdeckt geleistet und hat der Beschuldigte eigennützig gehandelt?
- Welche Buchungsmethoden und –techniken wurden von dem Beschuldigten benutzt, um Verluste in genannter Größenordnung nicht offen in den Jahresabschlüssen ausweisen zu müssen?

Im Rahmen der Ermittlungen haben wir festgestellt, dass Herr M in einem Zeitraum von mindestens 9 Jahren mehr als € 25 Mio. zweckfremd von laufenden Geschäftskonten der QR AG abverfügt hat. Hierbei handelte es sich um Hunderte von Einzelbeträgen, die an Herrn M selbst, verschiedene Firmen, an denen Herr M beteiligt war, an Sportler und Sportvereine sowie an eine Sportmarketingfirma, die ihrerseits Gelder einbehielt und an Sportler und Sportvereine weiterleitete, geflossen sind. Die an Sportler und Sportvereine gezahlten Beträge überstiegen das übliche Sponsoring erheblich.

Zur Verschleierung der zweckfremden Abverfügungen und der Verluste aus dem operativen Geschäft hatte Herr M ein äußerst wirkungsvolles Manipulationssystem in der Buchhaltung aufgebaut. Dieses hat ihm ermöglicht, über einen Zeitraum von mindestens 9 Jahren Verluste vorzutragen, ohne diese in den Jahresabschlüssen offen ausweisen zu müssen. Dem langjährigen Abschlussprüfer sind die Manipulationen im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit nicht aufgefallen. So erschienen beispielsweise

Bankkonten, die zum Abschlussstichtag tatsächlich Schuldsalden von bis zu € 10 Mio. auswiesen, überhaupt nicht im Jahresabschluss.

Das Manipulationssystem, das eine Vielzahl von Konten der Buchhaltung umfasste, haben wir im Rahmen der Gutachtenerstellung aufgedeckt und im einzelnen dargestellt. Da die Hauptmanipulationskonten zu Beginn der Prüfung überwiegend ermittelt werden konnten, haben wir zur Prüfung das Prinzip der bewussten Auswahl angewendet.

Zweckfremde Verwendung von Baukrediten

Herr G. war Geschäftsführer der in der Baubranche tätigen ST-Unternehmensgruppe. Im Rahmen des Gutachtenauftrags war neben einer Reihe weiterer Fragestellungen insbesondere zu prüfen, ob die Herr G. bzw. der ST-Unternehmensgruppe zur Verfügung gestellten Bankkredite zur Finanzierung von Bauvorhaben zweckentsprechend verwandt worden sind. Um die Fragestellung beantworten zu können, wurden sämtliche Baukreditkonten im einzelnen geprüft. D.h. alle Geschäftsvorfälle und Abverfügungen wurden erfasst und dahingehend überprüft, ob diese dem Bauvorhaben zuzuordnen waren. Es wurde festgestellt, dass es auf mehreren Baukreditkonten zu Abverfügungen kam, die nicht dem jeweiligen Bauvorhaben zuzuordnen waren. Hierbei handelte es sich insbesondere um

- Private Abverfügungen Herr G. (in Form überhöhter Architektenrechnungen von Herrn G. an die jeweiligen Firmen),
- Private Abverfügungen Eheleute G.,
- Überhöhte Provisionszahlungen,
- Abverfügungen aus Rechnungsumschreibungen (Subunternehmen wurden gezwungen, ihre Rechnungen auf andere Bauvorhaben auszustellen, wenn auf dem eigentlichen Baukreditkonto keine Liquidität mehr vorhanden war),
- Überträge auf andere Unternehmen der ST-Unternehmensgruppe.

Die festgestellten zweckfremden Abverfügungen beliefen sich auf insgesamt ca. € 2,4 Mio.



Unterschlagungen zum Nachteil einer Volksbank

Herr V. war Angestellter der Volksbank ABC eG. In dem zu überprüfenden Zeitraum war er Abteilungsleiter des Rechnungswesens mit Handlungsvollmacht für sämtliche Bankgeschäfte außer dem Kreditgeschäft sowie Leiter der Abteilung Zahlungsverkehr / Außenhandel. Über einen Zeitraum von mindestens 4 Jahren hat Herr V. Gelder in Höhe von ca. € 15,2 Mio. aus dem Vermögen der Volksbank entnommen. Begünstigter dieser Unterschlagungen war überwiegend die in ABC ansässige Firma K-GmbH sowie die Firmengruppe G.

Herr V. hat sich zur Durchführung dieser Schädigungen insbesondere seine bankinterne Position sowie seine umfangreichen Buchhaltungskenntnisse zunutze gemacht. Die von Herrn V. durchgeführten Manipulationen ließen sich auf zwei Wege verdichten:

- Einerseits wurden Schecks, Wechsel und Überweisungen von bankinternen Konten abgebucht, anstatt diese den Kundenkonten (K-GmbH oder G-Gruppe) zu belasten;
- Andererseits erfolgten auf den Kundenkonten Gutschriften für Schecks, die nicht vorlagen oder zumindest nicht ordnungsgemäß eingezogen wurden.

Die Manipulationen seitens Herrn V. wurden im Rahmen des erteilten Gutachtenauftrags zum Teil vor Ort bei der Volksbank ABC im einzelnen aufgedeckt und dargestellt. Insbesondere ausgehend von den manipulierten internen Bankkonten wurden alle Buchungen, die Herr V. im Zusammenhang mit den Schädigungen veranlasst hatte, im einzelnen nachvollzogen.

Der Autor:

Dr. Michael Harz ist seit 1981 als forensischer Wirtschaftsgutachter und betriebswirtschaftlicher Sachverständiger bundesweit für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Insolvenzverwalter tätig; außerdem ist er langjähriger Dozent an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, beim Bundeskriminalamt, bei Landeskriminalämtern sowie bei der Deutschen Sparkassenakademie.

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Wirtschaftsgutachter wurden über 1600 Gutachten für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Insolvenzverwalter erstellt, von denen er mehr als 1000 persönlich vor Gericht vertreten hat.

Die Schwerpunkte bei der Gutachtenerstellung liegen in der Feststellung von Insolvenzdelikten (Prüfung von Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, Bilanzmanipulationen, Vermögensverschiebungen) sowie der Aufdeckung von Betrugs- und Untreuehandlungen.

(Details hierzu finden Sie in der beigelegten Firmenbroschüre der Michael Harz ProJure GmbH)